



GENERALSEKRETARIAT DES RATES –
**DATENSCHUTZ-LEITLINIEN FÜR DEN
EINSATZ VON
VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEMEN**

November
2025

Inhalt

1.	Zweck und Geltungsbereich der Leitlinien.....	2
2.	Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen	2
2.1.	Überarbeitung des vorhandenen Systems	2
2.2.	Stand der Einhaltung	3
2.3.	Rechtmäßigkeit.....	3
2.4.	Regelmäßige Überprüfung.....	3
2.5.	Transparenz.....	3
3.	Überwachte Bereiche.....	4
4.	Kurzbeschreibung und technische Spezifikationen des Systems	5
5.	Erhobene personenbezogene Daten und Zweck des Videosystems.....	5
5.1.	Zweck der Überwachung	5
5.2.	Zweckbegrenzung	5
5.3.	Punktuelle Videoüberwachung	5
5.4.	Besondere Datenkategorien.....	5

6.	Zugang zu den erhobenen personenbezogenen Daten.....	6
6.1.	Sicherheitspersonal des Generalsekretariats des Rates und externes Sicherheitspersonal	6
6.2.	Schulungen zum Thema Datenschutz	6
6.3.	Vertraulichkeitsverpflichtungen.....	6
6.4.	Übermittlungen und Offenlegung	6
7.	Schutz und Sicherung von personenbezogenen Daten.....	6
8.	Speicherung personenbezogener Daten.....	7
9.	Information der Öffentlichkeit.....	7
10.	Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen	7
11.	Rückgriffsrecht	8

1. Zweck und Geltungsbereich der Leitlinien

Im Interesse der Sicherheit seiner Bediensteten und Besucher, seiner Gebäude, Vermögenswerte und Informationen betreibt das Generalsekretariat des Rates (GS) auf seinem Gelände ein Videoüberwachungssystem. Die vorliegenden Datenschutz-Leitlinien für den Einsatz von Videoüberwachungssystemen (im Folgenden „Leitlinien“) beschreiben das Videoüberwachungssystem des GS und die vom GS getroffenen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der von den Kameras erfassten Personen. Die Leitlinien gelten nicht für die Aufzeichnung oder Übertragung von Veranstaltungen für Presse Zwecke und die Öffentlichkeitsarbeit des Rates der Europäischen Union oder des Europäischen Rates.

Die Generalsekretärin hat die Leitlinien gebilligt. Die Datenschutzbeauftragte (DSB) wurde konsultiert und ihre Ansichten wurden berücksichtigt.

2. Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen

2.1. Überarbeitung des vorhandenen Systems

Das Videoüberwachungssystem des GS wurde nach einer Bewertung unter gebührender Berücksichtigung folgender Empfehlungen installiert: Der Leitlinien des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Videoüberwachung vom 17. März 2010 (im Folgenden „Leitlinien“), der vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) herausgegebenen Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte, Version 2.0 vom 29. Januar 2020, sowie der Verordnung (EU) 2018/1725¹.

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

2.2. Stand der Einhaltung

Das GS betreibt sein Videoüberwachungssystem unter Einhaltung der oben genannten Leitlinien und den folgenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG²;
- Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³;
- Beschluss (EU) 2021/1093 des Rates vom 28. Juni 2021 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften über den Datenschutzbeauftragten des Rates, die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und Beschränkungen der Rechte betroffener Personen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Rates, und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/644/EG des Rates⁴.

2.3. Rechtmäßigkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Videoüberwachungssystem des GS erfolgt auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725. Dies ist erforderlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und das reibungslose Funktionieren des GS und insbesondere für die Zwecke der Sicherheit und Gefahrenabwehr, wie in Abschnitt 5.1 beschrieben.

2.4. Regelmäßige Überprüfung

Die Direktion „Gefahrenabwehr und Sicherheit“ unternimmt regelmäßig alle fünf Jahre eine Überprüfung und Bewertung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Hierbei begutachtet das GS erneut,

- ob das System weiterhin seinem erklärten Zweck dient und für diesen Zweck angemessen und verhältnismäßig ist,
- ob angemessenere und weniger einschneidende Alternativen verfügbar sind,
- ob das erforderliche Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten verfügbar und aktuell ist und
- ob diese Leitlinien weiterhin mit den in Abschnitt 2.2 genannten

Rechtsvorschriften im Einklang stehen. Die DSB des Rates wird konsultiert.

2.5. Transparenz

Die Leitlinien sind auf der Website des Rates⁵ zu finden, und ein Register und eine Datenschutzerklärung sind in zwei Sprachen (Englisch und Französisch) im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Datenschutzerklärungen veröffentlicht worden.⁶

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32018R1725>.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02016L0680-20160504>.

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021D1093>.

⁵ <https://www.consilium.europa.eu/de/general-secretariat/corporate-policies/data-protection/>.

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/de/general-secretariat/corporate-policies/data-protection/search/>.

3. Überwachte Bereiche

Kameras befinden sich an verschiedenen Stellen in und um das Justus-Lipsius-Gebäude, das LEX-Gebäude, das Europa-Gebäude und das Crèche-Gebäude. Dazu zählen

- alle Ein- und Ausgänge der Gebäude, einschließlich der Notausgänge,
- die Drehtüren und rasch schließenden Sicherheitsschranken (Speedgates) zwischen Bereichen mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen,
- die Zufahrten und die Garageneinfahrten,
- gesicherte Räume und Korridore mit erhöhter Sicherheitsstufe,
- Zugänge zu Treppenhäusern,
- Türen zu und Innenräume von Lastenaufzügen,
- Außenbereiche und Umgebung der Gebäude.

Die Kamerastandorte wurden sorgfältig überprüft, damit nur die für die beabsichtigten Zwecke relevanten Bereiche überwacht werden, wobei spezifische Anforderungen berücksichtigt werden (z. B. Bereiche mit sensibler technischer Ausrüstung und/oder zum Umgang mit Verschlusssachen) sowie Meldungen von Sicherheitsvorfällen und Untersuchungen. Die Überwachung im Außenbereich der Gebäude, in öffentlichen Bereichen Belgiens, ist auf ein Minimum beschränkt.

Das GS überwacht keine Bereiche, in denen höhere Erwartungen an die Privatsphäre gestellt werden, wie die Büros, die Sanitäranlagen, die Umkleieräume oder das Sportzentrum.

In solchen Fällen wird in dem betreffenden Bereich ein spezieller und deutlich sichtbarer Hinweis angebracht. In Ausnahmefällen – falls ein ordnungsgemäß begründeter und nachweisbarer Sicherheitsbedarf vorliegt – können verdeckte Kameras verwendet werden, wenn dies zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Für ihren Einsatz ist eine Vorabgenehmigung des Direktors für Sicherheit und Gefahrenabwehr erforderlich, und der Einsatz muss systematisch dem DSB im Rahmen einer vom Generalsekretär in Auftrag gegebenen offiziellen Sicherheitsuntersuchung gemeldet werden und mit dem Beschluss Nr. 59/2021 des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union⁷ im Einklang stehen. Der Einsatz verdeckter Kameras muss stets im Verhältnis zur Schwere der vermuteten Straftat und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 stehen.

Jeder Einsatz einer verdeckten Kamera wird ausführlich dokumentiert. Dabei werden folgende Einzelheiten festgehalten:

- ein genau festgelegter Zweck, der mit keiner anderen Untersuchungsart, die weniger in die Privatsphäre eingreifen würde, erfüllt werden kann;
- eine Verhältnismäßigkeitsbewertung des Einsatzes verdeckter Videokameras, wobei insbesondere der erfasste Bereich, die möglicherweise betroffenen Personen und das verfolgte konkrete Ziel berücksichtigt werden;
- die strikt begrenzte Dauer des Einsatzes;
- der strikt begrenzte Einsatzbereich;
- die strikt begrenzten und klar bezeichneten Empfänger;
- die sofortige Löschung der Bilder, wenn sie nicht mehr für die Zwecke der Untersuchung benötigt werden.

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022D0118%2801%29>.

4. Kurzbeschreibung und technische Spezifikationen des Systems

Bei dem Videoüberwachungssystem des GS handelt es sich um ein konventionelles und überwiegend statisch arbeitendes System, das digitale Bilder aufzeichnet. Es zeichnet alle Aktivitäten in einem überwachten Bereich auf, zusammen mit Uhrzeit, Datum und Standort. Sämtliche Kameras sind täglich rund um die Uhr in Betrieb. Bilder werden in der Regel in normaler Qualität wiedergegeben, aber in hoher Qualität aufgezeichnet; dies bedeutet, dass die Bildqualität nur im Bedarfsfall die Identifizierung von Personen im Erfassungsbereich der Kamera ermöglicht. Der Großteil der Kameras ist fest eingestellt; nur einige wenige sind so gestaltet, dass das Bedienungspersonal an einen bestimmten Bereich heranzoomen kann, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Das Bedienungspersonal ist speziell geschult und muss stets die Anweisungen des Systemeigentümers befolgen und die Zugangsrechte einhalten. Die Videoüberwachungssysteme des GS in den in Abschnitt 3 genannten Bereichen sind miteinander vernetzt. Das GS verwendet auf seinem Gelände ein Videoanalyse-System (VCA) mit bewegungsaktiviertem Alarm. Das GS verwendet auf seinem Gelände kein Sprachaufzeichnungs- und/oder Videoüberwachungssystem mit Ton. Zwecks eines besseren Schutzes der Privatsphäre hat das GS folgende Maßnahmen getroffen:

- Unkenntlichmachung der Bilder (vollständig oder teilweise);
- begrenzte Dauer der Speicherung der Aufnahmen im Einklang mit den Sicherheitsanforderungen (siehe Abschnitt 7);
- strenge Verwaltung der Zugangsrechte des Bedienungspersonal für das Videoüberwachungssystem und der Aufzeichnung der Zugangsprotokolle.

5. Erhobene personenbezogene Daten und Zweck des Videosystems

5.1. Zweck der Überwachung

Der Zweck des Videoüberwachungssystems besteht darin, die Sicherheit der Bediensteten, der Besucherinnen und Besucher, der Gebäude, der Vermögenswerte und der Informationen des GS zu gewährleisten, wie in Eintrag Nr. 079 im Register, „Video surveillance of the General Secretariat of the Council of the European Union“ („Videoüberwachung des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union“), beschrieben.

5.2. Zweckbegrenzung

Das System wird ausschließlich für die in Abschnitt 5.1 genannten Zwecke verwendet. Das Videoüberwachungssystem des GS kann jedoch als Untersuchungsinstrument zur Beweiserhebung bei internen Verwaltungsuntersuchungen oder bei Disziplinarverfahren ausschließlich zum Zwecke der Untersuchung eines Vorfalls im Bereich der physischen Sicherheit oder – in Ausnahmefällen – im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen durch Polizeikräfte des Aufnahmelandes verwendet werden. Verwaltungsuntersuchungen werden im Einklang mit den Vorschriften für Untersuchungen durchgeführt, die in den Beschlüssen Nr. 1/18 und Nr. 6/21 des Generalsekretärs zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren festgelegt sind. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke von Ermittlungen zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten sind der Datenschutzerklärung zum Schutz personenbezogener Daten in Eintrag Nr. 094 „Conduct of investigations by the Directorate of Safety and Security of the General Secretariat of the Council (GSC)“ („Durchführung von Untersuchungen durch die Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr des Generalsekretariats des Rates“) zu entnehmen.

5.3. Punktuelle Videoüberwachung

Wenn ein ordnungsgemäß begründeter Sicherheitsbedarf für eine punktuelle Videoüberwachung besteht, z. B. für Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten des Generalsekretariats des Rates, so wird der Einsatz vorab geplant, eine Datenschutzerklärung aufgesetzt und die DSB unterrichtet.

5.4. Besondere Datenkategorien

Das Videoüberwachungssystem des GS ist nicht darauf angelegt, besondere Datenkategorien im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu verarbeiten.

6. Zugang zu den erhobenen personenbezogenen Daten

6.1. Sicherheitspersonal des Generalsekretariats des Rates und externes Sicherheitspersonal

Der Zugang zu aufgezeichneten und Live-Videobildern ist nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ auf eine kleine Anzahl eindeutig identifizierbaren Sicherheitspersonals des GS (mit einer Einschränkung der Abspielrechte entsprechend ihrer Aufgabe) und dem für die Wartung des Systems zuständigen Auftragnehmer begrenzt. Das GS gibt den Zweck und den Umfang ihrer Zugangsrechte genau an. Insbesondere wird genau abgegrenzt, wer das Recht hat, Echtzeitaufnahmen zu betrachten, Aufzeichnungen zu betrachten sowie Aufnahmen zu kopieren, herunterzuladen, zu löschen oder zu ändern. Die Aufzeichnungen werden nur im Falle eines Vorfalls oder einer Untersuchung eingesehen. Externes Sicherheitspersonal hat Zugang zu einer sehr begrenzten Zahl von Videodirektübertragungen und nur zu denjenigen, die für die erfolgreiche Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich sind.

6.2. Schulungen zum Thema Datenschutz

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Zugang zu den Aufzeichnungen verfügen, einschließlich Sicherheitspersonal von externen Unterauftragnehmern, erhalten zunächst eine Schulung über Datenschutz. Schulungen für externes Sicherheitspersonal werden vom Auftragnehmer und unter seiner Verantwortung durchgeführt. Alle neuen Bediensteten, die Zugang zu Videoüberwachungsbildern haben werden, erhalten Schulungen durch das GS.

6.3. Vertraulichkeitsverpflichtungen

Nach der ersten Schulung über Datenschutz muss jede bzw. jeder Bedienstete, der bzw. die Zugriff auf die Aufnahmen hat, eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnen. Diese Erklärung wird auch von allen externen Unterauftragnehmern und deren Personal unterzeichnet.

6.4. Übermittlungen und Offenlegung

Jede Weitergabe und Offenlegung von Aufnahmen außerhalb der Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr wird dokumentiert und unterliegt einer strengen Beurteilung bezüglich ihrer Notwendigkeit und der Vereinbarkeit der Zwecke der Weitergabe mit dem ursprünglichen Sicherheitszweck der Verarbeitung. Das Register der gespeicherten und weitergegebenen Daten kann von den internen Prüfungsstellen des GS und der DSB des Rates eingesehen werden.

Die Verwaltungs- und Personaldienststellen erhalten nur Zugang im Rahmen von Disziplinarverfahren, die unmittelbar durch einen Vorfall im Bereich der physischen Sicherheit ausgelöst wurden, und nach Auftrag der Anstellungsbehörde.

7. Schutz und Sicherung von personenbezogenen Daten

Zum Schutz der Sicherheit des Videosystems, einschließlich der personenbezogenen Daten, wurden die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen:

- Die Server, auf denen die aufgezeichneten Bilder gespeichert werden, befinden sich in sicheren Räumlichkeiten, die durch physische Sicherheitsmaßnahmen geschützt sind; der logische Perimeter der IT-Infrastruktur ist durch Netzwerk-Firewalls geschützt; die Haupt-Computersysteme, in denen die Daten gespeichert werden, sind sicherheitsgehärtet.
- Zu den administrativen Maßnahmen gehört die Verpflichtung, dass jegliches externe Personal mit Zugang zum System (einschließlich der mit der Wartung der Geräte und Systeme beauftragten Personen) einzeln sicherheitsüberprüft sein muss.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (extern und intern) unterzeichnen Nichtoffenlegungs- und Geheimhaltungserklärungen.
- Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten Zugangsrechte nur für die Ressourcen, die für die Ausübung ihrer Aufgaben strikt erforderlich sind.
- Nur eine begrenzte Zahl von Systemadministratoren kann einer Person Zugangsrechte gewähren, diese ändern oder annullieren. Jede Gewährung, Änderung oder Annullierung von Zugangsrechten erfolgt gemäß genau festgelegten Kriterien.
- Das GS führt eine ständig aktualisierte Liste sämtlicher Personen, die Zugang zum System haben, und in der ihre Zugangsrechte im Einzelnen beschrieben sind.
- Die DSB muss vor dem Erwerb oder der Installation von Geräten, die neue Technologien oder neue zu überwachende Bereiche umfassen, konsultiert werden.

8. Speicherung personenbezogener Daten

Die Bilder werden entsprechend dem belgischen Gesetz vom 25. Mai 2018 über die Installation und Verwendung von Überwachungskameras (Artikel 6 Absatz 3) 30 Tage lang gespeichert. Das System ist so programmiert, dass Bilder nach dieser 30-Tage-Frist automatisch gelöscht werden. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls oder einer Untersuchung können die betreffenden Aufnahmen über die normale Speicherfrist hinaus so lange aufbewahrt werden, wie es für die weitere Untersuchung des Vorfalls erforderlich ist. Darüber hinaus können die betreffenden Aufnahmen auch nach einer Untersuchung zum Zwecke von Disziplinar- oder Gerichtsverfahren aufbewahrt werden. Die Einhaltung der Speicherfrist wird dokumentiert, und die Notwendigkeit der Speicherung wird regelmäßig überprüft. Das Register der gespeicherten und weitergegebenen Daten kann von den internen Prüfungsstellen des GS und der DSB des Rates eingesehen werden.

9. Information der Öffentlichkeit

Das GS verfolgt ein mehrschichtiges Konzept:

- An allen Eingängen zu den Gebäuden des GS, einschließlich an den Garageneinfahrten sowie in der Nähe der Aufzüge in der Tiefgarage, sind detaillierte Hinweistafeln über den Einsatz von Videoüberwachungssystemen angebracht.
- In den Gebäuden sind an den entsprechenden Stellen Schilder angebracht, die mittels eines Piktogramms auf die Videoüberwachung hinweisen und auf denen angegeben ist, wie weitere Informationen erhalten werden können.
- Die Leitlinien sind auf der Website und auf den Intranet-Seiten des GS veröffentlicht, damit interessierte Personen mehr über den Einsatz von Videoüberwachung durch das GS erfahren können.
- Die Einträge Nr. 079, „Video surveillance of the General Secretariat of the Council of the European Union“ („Videoüberwachung des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union“) und Nr. 094, „Conduct of investigations“ („Durchführung von Untersuchungen“), sind im Register der Aufzeichnungen und Datenschutzerklärungen auf der Website des Rates veröffentlicht.

Informationsblätter sind in den verschiedenen Gebäuden des GS am Empfang erhältlich; sie können auch bei der Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr angefordert werden. Ferner werden Informationen darüber bereitgestellt, wie weitere Anfragen gestellt werden können.

Die Benachrichtigung kann gemäß den in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Bedingungen und im Einklang mit dem Beschluss Nr. 59/2021 des Generalsekretärs⁸ verzögert werden. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche zu dem Schluss, dass die Rechte einer betroffenen Person beschränkt werden sollten, muss die DSB des Rates gemäß Artikel 5 des Beschlusses 59/2021 über jede Anwendung von Beschränkungen unterrichtet werden.

10. Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen haben das Recht, Zugang zu durch Überwachungskameras entstandenen personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Sperrung und/oder Löschung zu beantragen. Diese Anträge sind an den Direktor für Sicherheit und Gefahrenabwehr im Rat der Europäischen Union (dss@consilium.europa.eu) zu richten, mit der DSB (data.protection@consilium.europa.eu) in Kopie.

Der Direktor für Sicherheit und Gefahrenabwehr beantwortet Anträge innerhalb eines Monats nach deren Eingang. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die von der Datenverarbeitung betroffene Person muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die nächsten Schritte und die Gründe für die Verzögerung informiert werden. Der Direktor für Sicherheit und Gefahrenabwehr bemüht sich nach Kräften, früher zu antworten, besonders wenn der Antragsteller die Dringlichkeit des Antrags nachweist.

Auf ausdrückliche Anfrage kann der Antragsteller Bilder der Aufnahmen, die ihn zeigen, erhalten, oder es kann eine Einsichtnahme in die Aufnahmen vereinbart werden. In beiden Fällen muss der Antragsteller seine Identität zweifelsfrei nachweisen (z. B. durch Vorlage eines Personalausweises bei der Einsichtnahme) und ferner das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Umstände der Erfassung durch die Kameras angeben.

Er muss außerdem ein aktuelles Lichtbild vorlegen, das es dem Sicherheitspersonal ermöglicht, ihn auf den Kamerabildern zu identifizieren. Sollten in dem betreffenden Bildmaterial andere Personen erscheinen, werden sie unkenntlich gemacht, um eine Identifizierung zu verhindern.

⁸ Beschluss Nr. 59/2021 des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Beschränkung der Rechte betroffener Personen für die Zwecke von Verwaltungsuntersuchungen sowie Disziplinar- und Gerichtsverfahren.

Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann sich die Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Ein Antrag auf Erhalt von Bildern der Aufzeichnungen oder auf Einsichtnahme in Aufnahmen kann gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 und dem Beschluss Nr. 59/2021 des Generalsekretärs abgelehnt werden. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 59/2021 kann der für die Verarbeitung Verantwortliche die Anwendung der Artikel 14 bis 21, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie des Artikels 4, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 21 der genannten Verordnung vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, bei der Durchführung von Sicherheits- und Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren im Rahmen des Beschlusses Nr. 1/2018 des Generalsekretärs beschränken. Beschränkungen können gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, f, g und h der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgenommen werden. Die Geltungsdauer der Beschränkungen wird mindestens alle sechs Monate überprüft und sie werden aufgehoben, sobald die sie rechtfertigenden Umstände nicht mehr vorliegen.

11. Rückgriffsrecht

Jede von einer Verarbeitung betroffene Person hat das Recht, Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre Rechte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 aufgrund der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Leitlinien durch das GS verletzt wurden. Es wird empfohlen, dass die betreffenden Personen zuvor versuchen, Abhilfe zu erhalten, indem sie sich an eine der folgenden Stellen wenden:

- an den Direktor für Sicherheit und Gefahrenabwehr (über das Sicherheitszentrum, erreichbar täglich rund um die Uhr unter der Telefonnummer 02 281 8909), Rat der Europäischen Union, Rue de la Loi 175, 1048 Brüssel, oder an dss@consilium.europa.eu
- an den Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union, Rue de la Loi 175, 1048 Brüssel (data.protection@consilium.europa.eu).

Bedienstete können ferner gemäß Artikel 90 des Statuts Abhilfe bei der Anstellungsbehörde beantragen.